

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1888)
Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,

(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag

1 Bogen stark m. monatl.

Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder

franko.

Mariahilfs-Streit.

Das Bundesgericht hat den 23. November im **Mariahilfsstreit** dem Begehren des Luzerner Stadtrathes entsprochen. Es ist damit ausgesprochen, daß die Regierung von Luzern, kraft des ihr nach der Sönderungsakte vom 4. Nov. 1800 zustehenden Aufsichtsrechtes nicht befugt ist, die Mitbenützung der Mariahilfskirche durch die Altkatholiken zu verbieten. Die „Ostschweiz“, Nr. 272 vom 25. November schreibt darüber:

„Das Bundesgericht hat den Mariahilfs-Rekurs einseitig zu Gunsten des Stadtrathes von Luzern entschieden, also im Sinne der altkatholischen Wünsche. So verletzend und kränkend die Folgen dieses Entscheides für jedes katholische Herz sind, so wird man in der Kritik des Urtheils doch in erster Linie beobachten müssen, wie die Rechtsfrage lag. Der Stadtrath von Luzern, als Vertreter der Gemeinde Luzern, verleiht den Altkatholiken der Stadt Luzern das Recht, die Mariahilfskirche für ihre Gottesdienste zu benützen, indem er diese Kirche als sein Privateigenthum betrachtet. Gestützt auf die Sönderungsakte vom Jahre 1800 kassirt die Regierung die vom Stadtrath erteilte Bewilligung, betonend, daß durch jene Akte auch ihr ein privatrechtlicher Anspruch auf die genannte Kirche zustehe. Der Stadtrath bestreitet dies und sucht nun Schutz für seine Ansicht beim Bundesgericht. Für dieses lag die Frage so: Hat die Regierung von Luzern wirklich privatrechtliche Ansprüche auf Mariahilf oder hat nur der Stadtrath solche? Auf Antrag des Referenten, Bundesrichter Hafner, entschied das Gericht sich dahin, daß aus der Sönderungsakte von 1800 für die Regierung keine privatrechtlichen Ansprüche abzuleiten sind, sondern daß der Stadtrath das Verfügungsrecht über die Kirche besitze, also hineinlassen könne zum Gottesdienst, wen er wolle. Wir haben hier wieder die faule Frucht jenes faulen Systems der Verquickung der politischen Gemeinden mit den Kirchengemeinden. Wäre im Kanton Luzern Staat und Kirche, jedes „uff sym Erdrich“, hätte das alles nicht geschehen können. So tief schmerzlich die Folgen dieses Entscheides sind, soll man sich doch nicht davon abhalten lassen, die Ursachen für denselben dort zu suchen, wo sie wirklich sind. Uebrigens tröste man sich: In zwanzig Jahren ist es mit dem Altkatholizismus doch alle. An dieses Sektlein glaubt kein ernster Mensch und es selbst hat den Glauben an sich selbst schon längst aufgegeben.“

Das Luzerner „Vaterl.“ fordert mit Recht, daß die 300 niedergelassenen Protestanten der Stadt Luzern sich wenigstens der Stimmabgabe enthalten, wenn die Einwohnergemeinde nun schließlich nochmals darüber entscheidet, ob man den Altkatholiken die Kirche überlassen wolle oder nicht. Daß Protestanten überhaupt mitzustimmen haben, ob eine rein katholische Kirche einer dritten Konfession zu überlassen sei oder nicht, das kennzeichnet die Sachlage besser als alles andere.“

Vom Erben und Testiren.

Das „Vaterland“ Nr. 270 vom 22. November enthält die Schlusssätze eines Artikels aus dem „Luzerner Landboten“ über die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes bezüglich Erbschaften und letztwillige Verfügungen. Das dort Gesagte hat seine allgemeine Bedeutung und Wichtigkeit, verdient aber in vorzüglicher Weise die Aufmerksamkeit des Geistlichen. Dieser wird in der Pastoration, bei Krankenbesuchen u. s. w. oft um Rath gefragt über letztwillige Verfügungen. Als Seelsorger und Gewissensrath muß er seinen Pfarrangehörigen gegenüber sich aussprechen, auch auf die Gefahr hin, unter Umständen als „Erbtschleicher“ denuncirt zu werden. Sodann sind die gegebenen Winke dem Geistlichen zur Anwendung für seine eigene Person sehr empfehlenswerth.

Die im „Vaterland“ gegebene Ausführung lautet:

„Das menschliche Leben ist unendlich vielgestaltig und daher wird es dem weisesten und erfahrensten Gesetzgeber nie gelingen, immer und im Voraus dasjenige zu bestimmen und anzuordnen, was das Rechtsbewußtsein des Menschen im einzelnen Falle dann auch wirklich als recht und billig empfinden wird. Das gilt hauptsächlich und nirgends so sehr wie im Erbrechte. Wenn der Leser vielleicht für die Wittve sich erwärmt hat, welche ihrem Manne bei Lebzeiten redlich sein Geld verdienen half, und dann beim Tode mit einem Vinsenmuse sich abfertigen lassen mußte, während den Löwenantheil der fremde Better einsteckte, so gibt es auch wieder Fälle, wo es rachsüchtigen und gewissenlosen Frauen gelang, andere besser berechnete Erben, beispielsweise Kinder aus einer frühern Ehe, in einer Art und Weise um ihre Erbansprüche zu verkürzen, daß es vor Gott und der Welt nicht recht ist. Darüber ließe sich auch ein Kapitel schreiben.“

Wir ziehen aus dem Gesagten folgende Nutzenanwendung.

Für's Erste scheint uns, daß im Großen und Ganzen von der Freiheit, über sein Vermögen auf den Todesfall nach eigenem Ermessen zu verfügen, viel zu wenig Gebrauch gemacht werde. Diejenigen welche durch Erbschaft, oder sonstwie auf leichtem Wege zu Vermögen gelangt sind, werden wohl die kleine Minderheit bilden; die große Mehrzahl muß sich durch Fleiß und Sparsamkeit selbst emporarbeiten, und Jedermann weiß, wie hart und mühevoll dieser Weg ist, wie viel Anstrengung und Entbehrung der Kampf um eine selbstständige sorglose Existenz erfordert. Hat aber Einer es dann zum Ziele gebracht, so sollte es ihm doch fürwahr nicht gleichgültig sein, was nach seinem Tode mit dem sauer Erworbenen geschehen werde. Man vergesse nicht, daß das Gesetz die Erbfolge nur für den Fall ordnet, daß der Erblasser selbst darüber nicht verfügt hat; innert gewissen Grenzen gibt es ihm die Freiheit, das selbst zu thun. Vielleicht nun entspricht dasjenige, was das Gesetz anordnet, auch der Meinung und dem Willen des Erblassers; dann hat er nicht nöthig, ein Testament zu machen. In sehr vielen, ja vielleicht in den meisten Fällen wird dem nicht so sein, und da ist es gewiß thöricht, von der gesetzlich gebotenen Freiheit nicht Gebrauch zu machen. Die oft gehörte Ausrede: „Mir ist es gleichgültig, was nach meinem Tode geht, sie mögen nach dem Gesetze theilen, es kann dann doch Niemand häßig sein,“ das Alles ist unflüchtig und richtet sich von selbst.

Zum Zweiten: Hat man einmal den Willen und die Absicht, ein Testament zu machen, so führe man den Entschluß frisch und ohne Zögern aus, und glaube nicht, zuwarten zu sollen, bis Alter oder ernstliche Krankheit einen weiteren Aufschub nicht mehr zulassen werden. Der richtige Mann ordnet seine Sachen bei Zeiten, und was er in gesunden Tagen in Ordnung stellen kann, das spart er nicht auf kranke und gebrechliche Zeiten auf. Die Ordnung wichtiger Angelegenheiten von Tag zu Tag aufzuschieben, das zeugt von Trägheit oder sträflichem Leichtsinne; und Feigheit oder Armuth des Denkens würde es bekunden, wenn man solches gar aus Furcht vor dem Tode unterlassen würde, also vor Etwas, das mit oder ohne Testament nun eben doch kommen muß, wann und wie ein höherer Leiter von großen und kleinen Geschicken es einmal anordnen wird.“

Es ist gewiß richtig, daß der Satz: *Summum jus summa injuria* gerade bei den gesetzlichen Bestimmungen des Erbrechtes zutreffen kann und oft thatsächlich auch zutrifft. Es kann dieses wenigstens theilweise verhütet werden durch testamentarische Verfügungen des Erblassers. Zudem sind oft besondere Gründe und Verhältnisse, welche nur dem Seelsorger als Gewissensrath bekannt sind, die eine Reparation fordern, eine letztwillige Verfügung begründen. Der Seelsorger wird sich in seinem Urtheil nur nach den Gesetzen der Moral, nach Gerechtigkeit und Billigkeit richten; er wird hier der schuldblos verstoßenen Armuth zu ihrem Rechte verhelfen; dort wird er ein gutes Werk fördern können, indem er ein Vermächtniß *ad pias causas* anrathet.

Der Geistliche ist aber auch am ehesten veranlaßt, selbst über seine eigene Verlassenschaft testamentarische Bestimmungen zu treffen. Wir meinen das nicht deswegen, weil seine Habe in der Regel etwa gar bedeutend sein wird. Es ist gewöhnlich auf verschiedene Weise dafür gesorgt, daß dieser Fall nicht eintritt. Allein er hat das Nöthige anzuordnen, daß auch das Wenige, das er hinterläßt, eine Verwendung findet, welche den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht. Nehmen wir beispielsweise an, daß ein Priester von Hause aus arm ist; er hat seine Studien nur machen können durch Unterstützung einzelner Wohlthäter und wohlthätiger Vereine. Wenn er sich nun in seinem Berufe, aus den Erträgen seines Benefiziums etwas erübrigt, so würde das bürgerliche Gesetz nicht die richtige Verwendung seiner Hinterlassenschaft bestimmen. Was vom Kirchengut nach Bestreitung seines standesmäßigen Unterhaltes übrig bleibt, ist als *patrimonium pauperum* zu betrachten und zu behandeln. Das schönste Lob für einen Priester wäre wohl dasjenige, welches Possidius dem hl. Augustinus ertheilt: „Er machte kein Testament, weil er als Armer Christi nichts zu testiren hatte.“

Dr. Philipp Hergenröther sagt in seinem „Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes“ über vorliegenden Gegenstand: „Nach dem kanonischen Rechte konnte früher kein Benefiziat über Benefizialeinkünfte letztwillig verfügen; hatte er keine Erben und kein Testament gemacht, so ging auch, was er nicht *titulo ecclesiastico* besaß, an die Kirche über, an der er angestellt war. . . Seit dem 13. Jahrhundert erlangten die Cleriker in Deutschland durch Provinzialsynoden oder Gewohnheit das Recht, über ihr Gesamtvermögen zu testiren. Gegenwärtig succedirt der landesherrliche Fiskus bei Geistlichen, die kein Testament gemacht haben und keine Intestaterben haben, was auch bei Exconventualen aufgehobener Klöster und bei Regularen gilt, die und solange sie nur einfache Gelübde haben. Es ist heutzutage daher nicht bloß erlaubt, sondern auch Pflicht des Clerikers, ein Testament zu machen. Es besteht auch jetzt noch die strenge Gewissenspflicht für den Benefiziaten, die *bona superflua ex beneficio ad pias causas* zu verwenden.“

Es ist zu unterscheiden: 1) über *bona patrimonialia*, Erbgut, überhaupt, was er aus weltlichem Titel, nicht *titulo ecclesiastico* besitzt, kann der Benefiziat frei verfügen; ebenso 2) über *bona industrialia*, was er aus Berrichtungen, die nicht *ex officio* geschehen müssen, wegen besonderer Anstrengung, Mühe, Unterricht *zc.* erwarb; . . . 3) auch über *bona parsimonialia* kann er verfügen, d. h. über das, was er aus kirchlichen Einkünften dadurch ersparte, daß er sparsamer lebte, als er es standesgemäß hätte thun können. 4) Die Pflicht erstreckt sich nur auf die *bona superflua ex beneficio*, also nur auf das, was er aus dem Benefizialeinkommen mehr erwarb, als er zum angemessenen Unterhalt mit gutem Gewissen verwenden konnte. . . Diese Gewissenspflicht des Benefiziaten hat keine Restitutionspflicht zur Folge; sie ist ein *debitum religionis, charitatis*, nicht aber *justitiæ*. Auf Seite der Armen besteht sicher kein Recht auf diese Güter.

Wohl aber sündigt derjenige, welcher die *bona superflua ex beneficio* zu profanen Zwecken verwendet, ja er begeht gewissermaßen ein Sakrilegium und soll dafür Buße thun, die am entsprechendsten auch durch Almosen und um so eifrigere Zuwendung *ad pias causas* geübt wird.“

Musik und Gesang während der gottesdienstlichen Feier in unsern Kirchen.

(Eine Conferenz-Arbeit von P. Bl., Pfr.)

(Fortsetzung.)

In den ersten christlichen Jahrhunderten schon war, wie die Geschichte der Kirche uns lehrt, der liturgische Gesang in der Kirche selbst wie ein Heiligthum betrachtet und behandelt worden, ja man hat sogar seine Entstehung, wie die der hl. Bücher — selbst auf unmittelbare göttliche Inspiration zurückgeführt. —

Die Päpste (wir erinnern hier beispielsweise nur an Leo und Gregor den Großen und an Benedikt XIV.) wachten nicht nur mit aller Sorgfalt und Aengstlichkeit über die Reinheit und Unverfälschtheit dieses kirchlichen Gesanges, sondern sie hielten es selbst (wie ein Gregor der Große) nicht unter ihrer Würde, sogar darin Unterricht zu erteilen. Die größten Bischöfe, wie ein Athanasius, Ambrosius und Basilius und viele Andere pflegten die Kirchenmusik nicht bloß durch das Wort, — sondern auch durch die That. — Die berühmtesten der alten Theologen, ein hl. Thomas, Bonaventura, Suarez u. c. wendeten der Frage über Kirchenmusik ihre größte Aufmerksamkeit zu. — Die Kirchenversammlungen beschäftigten sich schon in den frühesten Jahrhunderten mit der Regelung und Reform der Kirchenmusik. — Dabei war die Kirche einem naturgemäßen Fortschritt nie abhold und ist es heute ebensowenig als im 7. und 16. Jahrhundert, im Gegentheil sieht die Kirche die Musik gerne in ihrem und in Gottes Hause (Conf. Ps. 149 und 150); nur verlangt sie, daß sie dabei ein gehorames Kind bleibe und sich in ihre Hausordnung füge. Sie duldet darum auch unter dieser Bedingung die Instrumentalmusik und schließt sie keineswegs von der gottesdienstlichen Feier aus (wie dieß die Gegner der strengern, das heißt der liturgischen Kirchenmusik behaupten und den s. g. „Cäcilianern“ vorwerfen wollen.) — Insbesondere aber ist es der liturgische Gesang, der nicht als etwas rein Zufälliges und Unwesentliches willkürlich nach dem Geschmacke eines jeden Priesters oder Musikers behandelt, weggelassen oder verändert werden darf. — Im Gegentheil ist derselbe auf's Innigste mit der ganzen Liturgie („Gottesdienstordnung“) verwachsen und meist schon mit ihr entstanden. Darum finden sich auch in jedem Missale über die Zulässigkeit und den Gebrauch dieses Gesanges die striktesten Vorschriften und Weisungen, welche sich hinwiederum auf Beschlüsse der Concilien und Entscheidungen des apostolischen Stuhles, sowie seiner Congregationen gründen, und an welche

sich wieder andere dießbezügliche Entscheidungen und Bestimmungen (Decrete) der **Ritus-Congregation** anschließen bis auf unsere Tage. — Diese Alle hier zu zitiren, würde den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten, die wichtigsten (und zumal die ältern) werden jedoch, wie vorauszusetzen ist, jedem Cleriker bekannt sein. — Aber nicht nur der Priester, als solcher, ist verpflichtet, bei solchen gottesdienstlichen Gesängen der Sprache und der Stimme der Kirche, wann und wie sie es verlangt, sich zu bedienen; ähnliche Anforderungen stellt die Kirche auch an jeden — Gesangschor, der bei ihrem Gottesdienste mitzuwirken die Ehre hat. — Denn der Chor vertritt in der Kirche bei allen feierlichen Anlässen (wie bei Nentern und Vespers u. c.) zum größten Theile — wenigstens in den Responsorien die Stelle der Ministranten, ja mehr noch als diese repräsentirt er die versammelte Gemeinde, welche mit dem Priester vereint sein, mit ihm opfern, beten und lobjingen, ihm auch respondiren soll und zwar in (gleicher) lateinischer Sprach- und Tonweise, wie im Texte. — Das, was der Kirchenchor zu singen hat, ist ja ohnehin nichts Anderes als was zur Liturgie gehört und im Missale und Vesperale sich findet. Darum soll auch der vom Chore zu singende Text dem römischen Missale (resp. Vesperale) entnommen sein, — und zwar wie er im jeweiligen Tagesoffizium vorkommt und der liturgischen Handlung angemessen ist, — also jedenfalls, — um die Einheit und Einmüthigkeit des zelebrirenden Priesters mit dem gläubigen Volke zu dokumentiren, — in gleicher kirchlicher Sprache, gleichem respondirendem Texte, und, — wann möglich, — auch in gleicher kirchlicher Tonart. — Es mag dieß wohl auch ein nicht unerheblicher Grund gewesen sein, warum einst die ehrwürdigen Väter des Concils zu Trient so strenge an der gregorianschen Gesangsweise (dem „römischen Choralgesang“) festhielten und anfänglich nur diesen allein beim kirchlichen Gottesdienste zulassen wollten, bis die ernste und so würdevolle Musik des Fürsten des Kirchengesanges, Palestrina, sie zu etwas mildern Bestimmungen veranlaßte. (Diese Bestimmungen lauten: «Ab Ecclesiis vero musicas eas, ubi sive organo, sive cantum lascivum, aut impurum aliquid miscetur item sæculares omnes actiones etc. arceant. (Matth. 21.) — Sessio XXII. Decret. de observandis in celebrat. Missæ... (Confer. Sessio XXIII. Cap. 18 de Reformatione.) — Wie kann nun, fragen wir, Einer, der diese ausdrücklichen Bestimmungen der Kirche mißachtet, sich mit seinem kirchlichen Geiste brüsten, oder gar sich rühmen wollen, ein gehoramer Sohn seiner Kirche zu sein? — Weit entfernt, — scheint ein solcher vielmehr zu jener Klasse von Menschen zu gehören, die der Mund der ewigen Wahrheit schon bei Matth. 18, 17 deutlich genug charakterisirt und verurtheilt hat. Einen solchen trifft aber auch die Bemerkung, welche das soeben zitierte Concil von Trient am Schlusse des erwähnten Decretes beifügt und die Strafen, die es für diejenigen in Aussicht nimmt, die seinen Verordnungen nicht nachkommen.

Wir haben bisher bei dem, was die Kirche wünscht und verlangt, mehr nur den eigentlich kirchlich-liturgischen Gesang im engern Sinne, nämlich den gregorianischen Choralgang berücksichtigt und zwar vorzüglich deswegen, weil dieser als der eigentliche, ich möchte sagen: „eingeborne Sohn der Kirche“ — in jedem katholischen Gotteshause mehr oder weniger der erste, obligatorische Gesang sein soll. Dabei bleibt aber, wie schon angedeutet, auch ein anderer: harmonischer, homophoner oder polyphoner Gesang vom Gottesdienste keineswegs ausgeschlossen, nur soll er, dem Chorale ähnlich, die Gesetze der Kirche nicht verletzen, sondern (wie oben bemerkt) in ihre Hausordnung sich fügen, welche (nach dem Sinne eines Dekretes Benedikt's des XIV.) kurz zusammengefaßt, — verlangt, daß die ächte Kirchenmusik 1. nie durch und durch heiter (profan) sein, 2. von jeder Sentimentalität (oder Gefühlschwärmerei sich fernhalten, und endlich 3. nicht bloß ein Ohrenschauspiel sein soll, wobei das Herz leer ausgehe und wo nur die (instrumentale) Musik als Hauptsache, der liturgische Gesang (mit seinem Texte) aber als Nebensache betrachtet und behandelt wird.

Nach den bisherigen Ausführungen mag man also urtheilen, was von denjenigen zu halten sei, die aus lauter Liebe zur Bequemlichkeit, oder aus andern wenig würdigen Gründen, die bisher in ihren Kirchen vorkommenden Mißbräuche, wie alt sie auch sein mögen, ruhig duldeten, obwohl sie vermöge ihrer Stellung und ihres Amtes nicht nur verpflichtet, sondern auch allein im Stande wären, selbe zu heben, aber durch ihr indolentes, um nicht zu sagen unkirchliches Verhalten, eher dazu beitragen, daß selbe immer mehr sich befestigen und so später kaum mehr ausgerottet werden können; denn es ist immer dieselbe alte Geschichte: „Während die Leute schliefen, kam der Feind und säete Unkraut (Matth. 13, 24, ff.) Wie schwer aber dieses Unkraut, wenn es einmal festgewurzelt und „in's Kraut“ geschossen, auszurotten ist, wird jedem bekannt, der sich mit dieser Arbeit befassen muß. — Was sind denn aber das für kirchenmusikalische Uebelstände und Mißbräuche, die auch gegenwärtig noch in unsern Kirchen fast aller Orte selbst bei den heiligsten Akten im Gottesdienste vorkommen? — Es sei mir gestattet, in Folgendem in eine etwas einläßlichere Schilderung einiger der wichtigsten derselben einzutreten, was um so nothwendiger mir scheint, als dadurch das Bedürfniß einer Reform in kirchenmusikalischer Hinsicht um so näher gelegt und angeregt werden dürfte. —

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Rechenschaftsberichte für 1888 des Congresses protestantischer Missionäre in Batavia.

„Man kann es nicht leugnen, Rom macht mit seinen Missionen in Indien beunruhigende Fortschritte. Festgeschlossen wie die macedonische Phalanx dringen die Katholiken vor und erringen Sieg um Sieg. Als Kirche macht die römische Kirche

einen günstigeren Eindruck auf das Gemüth der Eingeborenen als irgend ein unter dem Namen protestantische Kirche bekanntes Institut. Den mißlichen Umständen zu trotz bietet uns die römische Kirche wenigstens (?) das Bild einer wahrhaft Einen Kirche und sie hat nur Ein Bekenntniß; ihre Priester und Diener widersprechen sich nicht öffentlich; was der eine als Glaubensartikel hält, wird ihm der andere nicht abstreiten. In ihrer Einrichtung ist sie der unsrigen weit überlegen. Der Obere unseres höchsten kirchlichen Institutes wird von der Regierung bestellt und ist gewöhnlich irgend ein Staatsrath; an der Spitze der römischen Mission steht ein Bischof, der vom hl. Stuhl ernannt ist und von der Regierung anerkannt wird. Dieser Bischof ist meistens im Lande selbst ergraut; er besitzt eine wirkliche Autorität und regiert mit fester, Achtung gebietender Hand. Die Selbstlosigkeit der Priester Roms ist wahrhaft bewundernswerth; man sieht sie das Gehalt, welches die Regierung einigen unter ihnen auswirft, brüderlich theilen. Diese Missionäre haben Schulen in allen Städten; ihre Anstalten sind in mehr als einer Beziehung ausgezeichnet, alle Welt schätzt sie und mancher Protestant schreckt nicht vor einer klösterlichen Erziehung seiner Kinder zurück. Die Klosterfrauen bilden die ihrer Sorgfalt anvertrauten Mädchen mit wirklich großem Takte aus, und selten findet man eine ihrer Schülerinnen, die nicht mit größter Liebe von diesen Schwestern spricht. Der Eifer, womit die römischen Priester Spitäler und Gefängnisse besuchen, verdient alles Lob. Die Armee äußert sich nur in Einer Stimme über die Herzlichkeit und über ihren Opfergeist. Daher rührt denn auch das günstige Urtheil der Doffentlichkeit und der Regierung. Diese Priester zeigen sich überall voll Muth und Ueberzeugung und überall sehen sie die Zahl ihrer Anhänger wachsen.“ („Ostschw.“)

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Dienstag Morgens 3 Uhr ist Herr Bundesrath Hertenstein im Alter von 63 Jahren gestorben. Die Beerdigung fand Freitag Morgens 11 Uhr in Bern statt.

— Am 1. Dezember findet in der ganzen Schweiz eine Volkszählung statt. Da muß man über gar Vieles Auskunft geben, z. B. ob erwerbend oder nicht erwerbend, ob ledig, verheirathet oder geschieden, ob protestantisch, katholisch oder jüdisch. Es haben nun viele erwartet, das eigenthümliche statistische Bureau werde den schweizerischen Mikatholiken Gelegenheit geben, mit Zahlen schwarz auf weiß mit Namensunterschrift ihre große Anzahl nachzuweisen, indem für die Mikatholiken eine eigene Rubrik offen gelassen werde, was aber nicht geschehen ist. Der „Soloth. Anzeiger“ schreibt nun hierüber Folgendes:

Wo werden sich die Mikatholiken eintragen? und warum werden sie nicht als besondere Konfession unterschieden? Die zwei Fragen drängen sich sofort auf.

Das „Vaterland“ und das „Basler Volksbl.“ haben die erste Frage bereits in ziemlich Sarkastischer Weise berührt und

die Kalamität, in der die Altkatholiken sich befinden, beleuchtet. Protestantisch wollen sie nicht sein, katholisch auch nicht, israelitisch sind sie auch nicht, also bleibt für sie nur der „große Kratten“: andere oder keine Konfession. Wird ihnen jetzt wohl ein Licht aufgehen, was sie eigentlich sind?

Überall aber, wo es in der Schweiz noch Altkatholiken hat, existieren sie nur aus katholischem Gelde und benützen katholische Kirchen, aus denen sie die wahren Katholiken verdrängt haben. Das Gerechtigkeitsgefühl der 1,100,000 Schweizer-Katholiken hat sich stets gegen die altkatholischen und kulturkämpferischen Vorgänge gesträubt. Hoffen wir, daß in Zukunft den Katholiken überall ihre alten guten Rechte und besonders die ihnen entzogenen Kirchen in Basel, Bern, Genf und Zürich wiedergegeben werden. Der Staat läßt in der gegenwärtigen Volkszählung die Altkatholiken als besondere Konfession fallen, läßt sie bei „andern oder keinen Konfessionen“ sich eintragen und trägt dadurch ihrem langjährigen Bestreben, sich von uns Katholiken völlig loszusagen, gehörig Rechnung. Er soll nun auch den ihm noch einzig möglichen und gerechten Schluß ziehen, nämlich den Katholiken das im Kulturkampf geraubte, Geld und Kirchen, überall wieder zustellen und die Altkatholiken, die er nicht mehr berücksichtigt als Konfession, ihrer eigenen Initiative überlassen.

Warum werden die Altkatholiken bei der eigensässigen Volkszählung nicht als besondere Konfession unterschieden? Sie, die einst so mächtig und allgewaltig die ganze Schweiz im Sacke hatten, sind heute nicht mehr werth und nöthig, besonders gezählt zu werden. „In die Ecke, Besen! Sei's gewesen.“

Jedenfalls geschah dieses Fallenlassen der Altkatholiken in der Volkszählung ohne jegliche Einwirkung der Schweizer Katholiken. Wir Katholiken hätten, wenn man uns gefragt, stets und mit Nachdruck verlangt: man zähle die Altkatholiken exakt und genau und lasse ihnen gleiches Recht wie allen Konfessionen. Nun läßt sie der Bund als Konfession einfach fallen — habeant sibi, zu deutsch: sie haben das Nachsehen!

In Deutschland weiß man genau, wie viel eine altkatholische Seele im Jahr kostet; der gewesene altkathol. Pfarrer Niels in Heidelberg — er ist jetzt protestantisch geworden — hat's in einer Broschüre berechnet. Es macht 2 Mark und etwas; im selben Deutschland kostet eine protestantische Seele in den 70 Pfennigen und eine römisch-katholische etwa 20. Wie schön wär's doch, so was im Kanton Solothurn auch zu wissen und ebenso in der ganzen Schweiz! Das Vergnügen bleibt uns leider erspart. Aber fast will es uns scheinen, wir fangen an zu merken, warum die Altkatholiken bei der Volkszählung nicht als besondere Konfession unterschieden werden. —

Italien. König Humbert hat auf seiner Reise durch die Romagna entsetzlich viel Elend ansehen müssen. Es ist auch Thatsache, daß die Unterthanen des einigen Italiens, namentlich die Lehenbauern und Handwerker, durch die zahlreichen Steuern in eine so trost- und hoffnungslose Lage gebracht worden sind, daß sie es vorziehen, nach Amerika auszuwandern.

Im Laufe weniger Monate haben mehr als 100,000 Personen die schönen Gefilde Italiens verlassen. Sie nehmen das Anbieten der Regierung von Brasilien an, welche den Ansiedlern freie Ueberfahrt auf Staatskosten und noch ein hinreichendes Stück Land verspricht. Ganze Gemeinden, der Pfarrer an der Spitze, sind ausgewandert, und noch ungezählte Tausende rüsten sich zur Reise nach Genua, wo die Auswandererschiffe sie in Empfang nehmen, um sie einer neuen Heimath zuzuführen.

Trotz der äußeren Pracht und dem Jubel, mit welchem der König bei seiner Rundreise auf höhern Befehl in den Städten begrüßt worden ist, konnten diese Nothstände nicht verborgen bleiben. Darum hat Humbert nach seiner Rückkehr dem Minister Crispi den Auftrag gegeben, Vorschläge zu machen, wie die Noth gemildert werden könne. Schon nach wenigen Tagen tritt Crispi, der Dreiweibermann, vor die Kammer mit einem Vorschlag, wonach der Staat und die Gemeinden die Einkünfte der Bruderschaften und weltlichen Vereine für religiöse und wohlthätige Zwecke in Anspruch nehmen dürfen zur Bestreitung der Armenlasten. Damit will Crispi die Stiftungen, welche bis jetzt kirchlich verwaltet worden sind, einfach zu geeigneten Händen des Staates nehmen, und so das mit den Kloster- und Kirchengütern begonnene Raubsystem weiter führen bis nirgends mehr Etwas zu nehmen ist. Allem Anschein nach ist die „Reorganisation“ noch lohnend. Denn das Vermögen der frommen Stiftungen beträgt laut der gemachten Inventarisirung 3000 Millionen mit einem jährlichen Zinsertrag von zirka 150 Millionen Fr. Mit diesem Vermögen, das nun in staatliche Verwaltung käme, sollen dann die Armenanstalten und die arbeitsunfähigen Leute unterstützt werden. Der Gesetzesvorschlag lautet: „Die Arbeitsunfähigen werden im Armenhaus der Gemeinden untergebracht. Die Kosten der Unterhaltung tragen die Wohlthätigkeitsstiftungen der Gemeinden. Im Fall ihre Mittel nicht ausreichen, so sind in erster Linie die in der Gemeinde existirenden Wohlthätigkeitsbruderschaften, und in zweiter auch die übrigen Bruderschaften, auch wenn sie andere als Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, heranzuziehen.“ — Nach den bisherigen Leistungen der Abgeordnetenkammer ist die Annahme auch dieser Gewaltmaßregel vorauszusehen.

— Aus der Kirche von San Pietro in Perugia ist das weltberühmte Gemälde „Grablegung Christi“ von Raphael, gestohlen worden. Dasselbe wird wohl einen geraumen Zeitraum nicht mehr zum Vorschein kommen.

— Zwei furchtbare Mordthaten in der Kirche werden aus den Städten Lucca und Cesaro berichtet. In der Kirche del Suffragio zu Lucca hielt der Geistliche vor einer großen Versammlung Gläubiger soeben das Todtenamt ab, als ein Unbekannter mit einem langen Messer bewaffnet auf den am Altar stehenden Priester zustürzte und ihn niederzustechen versuchte. Bei der großen Aufregung, die diese Szene hervorrief, gelang es dem Attentäter, der dem Geistlichen den Tod geschworen hatte, zu entfliehen. Weit verhängnisvoller verlief die gleichzeitig gemeldete Szene in der Kathedrale von Cesaro

(Sizilien). Gerade während der Messe drang ein Bauer mit hochgeschwungener Art durch die Menge an den Altar vor und zerschmetterte seinem dort knieenden Bruder das Haupt. In dem darauf entstandenen Wirwar gelang es auch hier dem Verbrecher, zu entkommen.

Deutschland. In Sachsen nehmen die Selbstmorde unter den Kindern in auffallender Weise zu. Da muß Etwas fehlen — oder zu viel sein.

Oesterreich. Seit Wochen haben die katholischen Zeitungen berichtet, daß vom 26. bis und mit 29. November in Wien eine allgemeine österreichische Katholikerversammlung stattfinden werde. Die Redner waren bestimmt und deren Namen ließen auf einen großen geistigen Genuß erwarten; das Programm war fertig gestellt. Man hoffte in katholischen Kreisen allgemein, daß durch diesen Katholikentag eine Wendung zum Bessern gemacht werde; der Papst hatte dem Komite bereits seine Billigung und sein Lob ausgesprochen. Da kommt plötzlich die Nachricht, die Versammlung sei bis auf den Mai verschoben. Offenbar sind aus höhern Regionen Winke gekommen. Das „Salzb. Kirchenbl.“ spricht in einem Artikel: „Alles verschoben!“ mit bitteren Worten seine gerechte Entrüstung hierüber aus. Wir entnehmen demselben folgende Stellen:

Das sind die Früchte der dornenreichen Bemühungen für die konfessionelle Schule, das ist der Lohn aller Opfer für eine freie katholische Universität, das die Realisirung der Hoffnungen, welche man dem zweiten österreichischen Katholikentag entgegenbrachte: Alles verschoben!

„Patriotische Rücksichten“ haben die konfessionelle Schule auf die Seite geschoben; olympischer Wille hat die freie katholische Universität auf die lange Bank gesetzt und einige Stirnrunzeln vermochten den Katholikentag von Wien fernzuhalten und in die poesiereichen Auen des kommenden Mai zu jagen.

Alles verschoben! Wir schreiben es, weil wir es schreiben und bekennen müssen, aber es kocht im Innern und wir schämen uns solcher Bekenntnisse, weil sie leider nichts anderes als Testimonia paupertatis sind. Wie einstens Diogenes Menschen suchte, so wird man jetzt mit einer Laterne nach dem katholischen Oesterreich auf die Suche gehen müssen und es wird die Frage nahe liegen: sind denn Oesterreichs Katholiken nicht mehr das, für was man sie bisher gehalten, oder sind deren Führer zu Marionetten der Regierung geworden? Ist die entschiedene Glaubensstreue der Alpenländer zur nichts sagenden, werthlosen Phrase herabgesunken, mit welcher liberale Regierungen mädeln und dieselbe zu ihren Zwecken ausnützen können?

Alles verschoben! Wie ein Morgenroth, besserer Zeiten durchleuchte die Nachricht einer konfessionellen Schulvorlage Oesterreichs Gaue und belebte das seiner kostbarsten, idealsten Güter beraubte katholische Volk mit neuem Hoffen und regte erschlafte Herzen zu neuem Schaffen und Ringen an. Der katholische Klerus entfaltete die Fahne und eilte mitten in den Kampf für des Volkes heiligste Sache. Wem ist es unbekannt, welcher Hagel von Spott, Verleumdung und Haß den Vorkämpfern der konfessionellen Schule entgegenfauste, wie der Klerus zur

Zielscheibe alles Ingrimms geworden ist? Die schlichten Wächter in dem einfachen Priestergewande scheuten nichts, eingedenk ihrer Pflichten standen sie fest im Kampfe für die gute Sache und ihnen folgte das Volk mit einer Begeisterung nach, die einer Regierung imponiren mußte. — Das Volk hat gesprochen: „Wir wollen eine katholische, eine konfessionelle Schule!“ Die Stimme wird nicht gehört, die konfessionelle Schule ist — verschoben und die Bände, in welchen die Massenunterschriften enthalten waren, sind vielleicht schon ein Opfer des Papierstampfes geworden.

Leider muß die Gründung einer freien katholischen Universität auch als — verschoben betrachtet werden. Wir leben hier unter dem traurigen Eindrucke eines Wortes, welches allen Interessenten aus Gewissenspflicht bekannt gemacht werden muß, nämlich: „Man soll die Sache einige Jahre ruhen lassen“ — Das scheint uns aber fast so viel als ein jetzt ohnedies kaum mehr lebensfähiges Kind einsargen; für den Erstickungstod wird man dann nicht mehr zu sorgen brauchen.

Alles verschoben! — auch der österreichische Katholikentag!

Unsere Verhältnisse sind ja so glänzend, daß wir uns leicht wieder einige Monate gedulden können; es ist ja so nobel, mit Metternich zu sagen: „Wir können warten“ — und nobel ist man in vielen Kreisen sehr gerne.

Das heutzutage viel geplagte und mißbrauchte Schlagwort: „Geduld!“ wird uns an die Stirne geschleudert. Der Katholikentag wird ja im Mai gehalten. Mag sein; vielleicht — auch nicht. Allein wenn ein Katholikentag im Mai wirklich zu Stande kommt, so wird man dort nur mehr sagen können, was wir Katholiken wollen; was man katholischerseits aber kann, das hätte man, wie die „Vir. Stimmen“ sehr richtig bemerken, jetzt zeigen sollen und hat es nicht gezeigt. Was längst nothwendig gewesen und leider unterlassen worden ist, hat man auch jetzt wieder — verschoben.

Ein holdes, zufriedenes Lächeln, ein verbindlicher Händedruck und einige Versprechen für eine nie kommende Zukunft scheint vielen mehr werth, als eine entschiedene katholische That.

Ach! daß uns ein Windthorst fehlt, der den Geist, die Kraft und den Muth hätte, Oesterreichs glaubenstreue Völker zum energischen Kampfe und des Kreuzes glänzenden Banner zum sichern Siege zu führen!

England. In London fanden am Montag den 26. Nov. die Schulrathswahlen statt. Trotz den heftigsten Anstrengungen der liberalen Freunde der konfessionslosen Schule siegten die vereinigten gläubigen Parteien, wie schon anno 1885.

Amerika. Der Jesuit Hagen, einer der hervorragendsten Astronomen und Mathematiker der Gegenwart, ist zum Professor der Astronomie und Direktor der Sternwarte zu Georgetown in Maryland ernannt worden. Dem P. Hagen ist in Deutschland jede Thätigkeit untersagt, und doch ist er Mitglied der königlichen mathematischen Gesellschaft in Berlin.

Asien. Seit einigen Jahren wirkt unter dem allseitig als sehr intelligent geschilderten Stamme der Kolhs im Erzbisthume Kalkutta eine vor noch nicht langer Zeit in's Leben gerufene belgische Missionsgesellschaft, welche große Erfolge aufzuweisen hat. Ganze Dörfer bekehren sich wie ein Mann zum katholischen Glauben und zwar eines nach dem andern. Vor 3—4 Jahren war der Stamm der Kolhs noch vollständig heidnisch, jetzt zählt man ohne Einschluß der Katechumenen schon 45,000 Christen darunter. Ueberall baut man jetzt in den Ortschaften Kapellen und errichtet Schulen mit Unterstützung der englischen Kolonialregierung.

Personal-Chronik.

Freiburg. Hochw. Hr. Claudius Joseph Repond, Pfarrer von Chatonnaye und Dekan des Dekanats St. Ulrich, ist am 27. November gestorben. Er war geboren den 3. März 1805, erhielt 1833 die hl. Priesterweihe, wirkte 6 Jahre als Vikar in Attalens und seit 1839 als Pfarrer in Chatonnaye. In einigen Monaten hätte er das goldene Priesterjubiläum feiern können.

Solothurn. Im Kapuzinerkloster in Olten ist Hochw. P. Hugo, Vikar, nach kurzer Krankheit gestorben. Er wurde bei seinen Ordensbrüdern in Sursee begraben, weil die Kapuziner in Olten keinen eigenen Kirchhof haben. R. I. P.

Einer **Hochw. Geistlichkeit** erlaube mir ganz besonders folgende Zeitschriften zum Abonnement zu empfehlen:

Ambrosius , Zeitschrift für die Jugendseelsorge, 12 Nr. jährlich	Fr.	3.	75
Bewegung , die katholische in unsern Tagen, 20 Hefte jährlich	"	10.	—
Blätter, katechetische , Zeitschrift für Religionslehre, 24 Nr. jährlich	"	3.	—
Broschüren, Frankfurter , zeitgemäße, 12 Hefte jährlich	"	3.	75
Chrysologus , Monatschrift für kathol. Kanzelberedtsamkeit, 12 Hefte jährl.	"	7.	20
Kanzelredner , der katholische, 12 Hefte jährlich	"	7.	50
Prediger und Katechet , praktische katholische Monatschrift besonders für Prediger und Katecheten auf dem Lande, 12 Hefte jährlich	"	7.	20
Quartalschrift , theologische, 4 Hefte jährlich	"	11.	25
St. Franziskus-Glocklein , Monatschrift für die Mitglieder des III. Ordens, 12 Hefte jährlich	"	1.	50
Sendbote der, des göttlichen Herzens Jesu , 12 Hefte jährlich	"	2.	50
Stimmen aus Maria Laach , 10 Hefte jährlich	"	13.	50
Weststimmen neue , 12 Hefte jährlich	"	2.	—
Zeitschrift für katholische Theologie , 4 Hefte jährlich	"	7.	50

Alle hier nicht angegebenen theologischen Zeitschriften werden auf Verlangen bereitwilligst und prompt besorgt.

Hochachtungsvoll

Rudolf Schwendimann.

Im Verlage von Burkard & Frölicher in Solothurn erschien:

St. Arsen-Kalender für das Jahr 1889.

Preis 35 Centimes.

Taufregister, Eheregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorrätzig in der Buchdruckerei

Burkard & Frölicher, Solothurn.

Literarisches.

Taschenkalender für den katholischen Clerus für 1889. Würzburg u. Wien bei Leo Wörl. 192 Seiten. 1 M. 20 Pf.

Dieser Kalender darf wirklich jedem Priester als lehrreich und nützlich empfohlen werden, was schon aus der theilweisen Inhaltsangabe erhellt. Derselbe bietet:

A. Calendarium mit Raum für Noten.

B. Statistische Beschreibung der katholischen Kirche.

I. Allgemeine Statistik der katholischen Kirche: Reihenfolge der Päpste. Cardinalkollegium. Die Congregationen. Nuntiaturen. Das beim Papst beglaubigte diplomatische Corps. Hierarchische Gliederung des gesammten Kirchengebiets.

II. Spezielle Statistik der Diözesen Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz etc., enthaltend die Namen, Alter etc. der Bischöfe, Anzahl der Katholiken und Altkatholiken, der Priester und Klöster von jedem Bisthum.

C. Verschiedenes: Quædam rubricæ de ss. Euchar. sacram.

Zwei Vergnügungsfragen unserer Zeit vor dem Richterstuhl der Moral, nämlich zwei gelungene Abhandlungen über das Trinken und Rauchen. Münztabelle der europäischen Länder und vieles Andere.

Sieben ist im Verlage von Burkard & Frölicher erschienen:

Schematismus

der

Ehrev. VV. Kapuziner pro 1889.

Preis per Exemplar 25 Cts.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchenztg.“ ist zu beziehen:

Das Kirchenjahr.

3. verbesserte Auflage.

Preis per Exempl. 15 Cts., per Duzend Fr. 1. 50.

Der Betrag ist in Postmarken einzufenden.

Einstecker Kalender pro 1889

sind zu haben bei

Rudolf Schwendimann.

Thomas von Kempfen.

Die Nachfolge Christi.

Geb. Fr. 1, Mit Anwendungen Fr. 1. 50.

Zu beziehen bei

Rudolf Schwendimann.

AUTOTYP-ANSTALT WINTERTHUR
Buchdruck-Clichés nach Photographien, Zeichnungen, Stichen etc.
EIGENES PATENTIRTES VERFAHREN.

Prachtvolle religiöse Kunstblätter

grössten Formates in Oelfarbendruck.

No. 1002. 80×55 cm. Jesus, der göttliche Kinderfreund.



No. 65. 80×48 cm. Unbefleckte Empfängniss. Nach dem Gemälde Murillo's.



No. 86. 81×52 cm.

Der gekreuzigte Heiland. Nach d. Gemälde v. Velasquez.



No. 64. 80×55 cm. Das letzte Abendmahl.



N ^o 65	Unbefleckte Empfängniss	Unaufgezogen	à N ^o 4.	—	Fr. 5.—
"	86	Der gekreuzigte Heiland	In reichen Goldrahmen	"	31.20 = " 39.—
"	64	Das letzte Abendmahl	Unaufgezogen	"	6.— = " 7.50
"	1002	Jesus, der Kinderfreund	In reichen Goldrahmen	"	33.20 = " 41.50

Soeben erschien ein **neues illustriertes Preis-Verzeichniss** über circa 370 verschiedene Christus- und Heiligenbilder in Oelfarbendruck (mittleren und grösseren Formates), mit verkleinerten Holzschnitt-Abbildungen, welches wir auf Verlangen gratis und franco versenden.

Benziger & Co. in Einsiedeln (Schweiz).

In gleichen Verlage sind ferner erschienen:

78 Wappen aller Länder.

12 Blätter in Farbendruck ausgeführt und mit erläuterndem Text begleitet von K. Kindeck.

Preis: In Carton-Mappe nur Fr. 2.—

Die schönsten Alpenblumen.

12 chromolithographische Tafeln auf Carton, enthaltend: 26 der beliebtesten Alpenblumen in getreuester Wiedergabe nach der Natur gemalt von Frau Direktor Ad. Schuppke. Mit begleitendem Text von Ch. Berthold.

Preis: In Carton-Mappe nur Fr. 2.—

Der hl. Franziskus von Assisi.

Von P. Leopold von Chéranès, O. M. C. Mit 1 Photogravüre und 8 Illustrationen. In engl. Leinwand Fr. 3.75

Leben u. Wirken des sel. P. C. M. Hofbauer, C. S. S. R.

des sel. Heignou de Montfort, des sel. Aegidius von Joseph und der sel. Josepha Maria von St. Agnes. Von P. Hermann Koneberg, O. S. B. Cartonnet Fr. 1.25



Verhandlung über die Seher- und Sprechungs-Anfälle des Benedictiner-Sittes Maria-Sinfedeln im Studienjahr 1887/88.

Mit einem Programm:

Die Fortbildung der Natur-Philosophie auf platonisch-aristotelischer Grundlage.

Don P. Bennu Käthle, O. S. B., Professor der Philosophie. Preis: Fr. 2.50.

